

TOP 43a, b und c:

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**
COM(2018) 392 final; Ratsdok. 9645/18

Drucksache: 246/18 und zu 246/18

in Verbindung mit

- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013**
COM(2018) 393 final; Ratsdok. 9634/18

Drucksache: 247/18 und zu 247/18

in Verbindung mit

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres**
COM(2018) 394 final/2; Ratsdok. 9556/1/18

Drucksache: 248/18 und zu 248/18

zu TOP 43a)

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll den Hauptprioritäten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 Rechnung getragen werden. Dazu zählen insbesondere ein geringerer Verwaltungsaufwand, ehrgeizige Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz und die bessere Ausrichtung von Stützungsmaßnahmen.

Im Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen für 2021 bis 2027 hat die Kommission den Haushaltsrahmen und die Hauptausrichtungen für die GAP festgelegt. Der vorliegende Vorschlag ist Teil eines zu entwickelnden Rechtsrahmens und befasst sich primär mit Bestimmungen bezüglich der GAP-Strategiepläne und den Finanzierungsbestimmungen des EGFL und ELER.

Mit einem neuen Umsetzungsmodell, das die Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten durch mehr Subsidiarität neu ausrichtet, soll eine bessere Kohärenz der Maßnahmen der künftigen GAP auf der Grundlage einer strategischen Planung, allgemeiner politischer Interventionen und gemeinsamer Leistungsindikatoren erreicht werden

Die Mitgliedstaaten sollen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung GAP-Strategiepläne erstellen, um die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Unterstützung der Union für die Verwirklichung der spezifischen Ziele der GAP umzusetzen.

Die Strategiepläne sollen den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 abdecken und durch die Kommission überprüft und genehmigt werden.

Aufgrund des Vorschlags der Kommission für den MFR von 2021 bis 2027 wird vorgeschlagen, dass sich die GAP zu jeweiligen Preisen mit 286,2 Milliarden Euro für den EGFL und mit 78,8 Milliarden Euro für den ELER auf ihre Haupttätigkeiten konzentriert. Diese Agrarmittel sollen mit zusätzlichen Mitteln aus dem Programm „Horizont Europa“ ergänzt werden, dessen vorgeschlagene Mittelausstattung 10 Milliarden Euro umfasst. Im Rahmen des EGFL soll eine neue Agrarreserve geschaffen werden, um eine zusätzliche finanzielle Unterstützung im Agrarsektor zu finanzieren. Mittel, die in einem Jahr nicht verwendet wurden, sollen auf das darauf folgende Jahr übertragen werden.

Es wird vorgeschlagen, dass bei allen Mitgliedstaaten, deren Direktzahlung unter 90 Prozent des EU-Durchschnitts liegt, der im Zeitraum 2014 bis 2020 begonnene Prozess fortgesetzt wird und die bestehende Lücke auf 90 Prozent in sechs Schritten ab 2022 zu 50 Prozent geschlossen wird. Alle Mitgliedstaaten sollen zur Finanzierung dieser Annäherung beitragen.

Zu TOP 43b

Die Kommission beabsichtigt, die geltende horizontale Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an das Umsetzungsmodell der zukünftigen GAP anzupassen, das eine größere Flexibilität der Mitgliedstaaten bei den Maßnahmen vorsieht.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag enthält Vorschriften für die Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der GAP einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, für die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie für Rechnungsabschluss-, Leistungsabschluss- und Konformitätsverfahren.

Er umfasst allgemeine Bestimmungen für die Agrarfonds, Regelungen zur Finanzverwaltung der Fonds, Vorschriften zu Kontrollsystemen und Sanktionen sowie gemeinsame Bestimmungen.

Der Vorschlag sieht vor, die derzeitige Zwei-Säulen-Struktur der GAP beizubehalten. Dabei sollen die jährlichen obligatorischen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung der Säule I durch fakultative Maßnahmen ergänzt werden, die im Rahmen eines Mehrjahres-Programmplanungskonzepts der Säule II besser an die nationalen und regionalen Besonderheiten angepasst sein sollen.

Weiter soll die Verantwortung für die Verwaltung der GAP neu ausgerichtet und neue Beziehungen zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Betriebsinhabern hergestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sollen ihre Durchführungsmaßnahmen im Rahmen beider Säulen auf ihre Gegebenheiten und Betriebsbedingungen zuschneiden können.

Der Verordnungsvorschlag sieht zudem mehrere Vereinfachungen vor. Die Zahl der Zahlstellen soll verringert und die Rolle der Koordinierungsstelle und der Zertifizierungsstelle im Einklang mit dem neuen Umsetzungsmodell gestärkt werden. Die Regelungen sollen hierdurch transparenter werden und für die nationalen Behörden und die Kommission mit weniger Aufwand verbunden sein. Im Einklang mit der Haushaltsordnung soll der Ansatz der einzigen Prüfung („Single-Audit-Ansatz“) eingeführt und die Zahl der Kommissionskontrollen verringert werden.

Zu TOP 43c

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll eine Reihe von Vereinfachungen und Anpassungen verschiedener Vorschriften und Maßnahmen an die GAP nach 2020 umgesetzt werden. Die Ziele der künftigen GAP umfassen insbesondere die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, Modernisierungen und in Bezug auf den Klimaschutz größere Nachhaltigkeit.

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des zu entwickelnden Rechtsrahmens, mit dem die Kommission den Haushalt und die Ziele der GAP nach 2020 regeln wird. Die Grundlage dafür bildet der Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen (2021 bis 2027), in welchem der Haushaltsrahmen und die Hauptausrichtungen für die GAP festgelegt sein sollen.

In Ausrichtung an den Reformvorschlägen der Kommission wird die Änderung von fünf Verordnungen vorgesehen, die Einfluss auf die Marktorganisation für landwirtschaftliche Produkte haben. Die Änderungen zielen unter anderem auf:

- die Verringerung der Mittel für das EU-Schulobstprogramm vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU;

- die Streichung der Vorschriften über die Stützungsprogramme Oliven, Obst und Gemüse, Wein, Imkerei, Hopfen (wegen Überführung in die Verordnung über strategische Pläne);
- die Liberalisierung der Vorschriften zur Klassifizierung von Kellertrauben;
- die Vereinfachung und Beschleunigung der Eintragung geografischer Angaben;
- die Einführung von Begriffsbestimmungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 246/1/18** ersichtlich.

